



BDKJ

Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
**Diözesanverband
Augsburg**

katholisch.

politisch.

aktiv.

Protokoll der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg

08. - 10. März 2024 in Babenhausen

TOP 1 Begrüßung, Eröffnung der Diözesanversammlung und Gebet

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) eröffnet die Diözesanversammlung 2024, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Versammlungsmodalitäten vor.

Florian Stadlmayr (BDKJ-Präses) leitet ein Gebet zum Start in die Versammlung an.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) begrüßt alle Anwesenden in ihren Delegationen sehr herzlich. Auch alle Helfer*innen, Gäste und der Diözesanvorstand, bestehend aus Julia Spanier (geistliche Leiterin), Teresa Jetschina (Vorsitzende), Alexander Lechner (Vorsitzender) und Florian Stadlmayr (Präses), werden vorgestellt. Die Versammlung wird von Simon Steinmayer moderiert, das Protokoll wird von Lisa Lätari erstellt.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) übergibt anschließend die Sitzungsleitung an Simon Steinmayer (Moderation).

Simon Steinmayer (Moderation) begrüßt seinerseits ebenfalls die Anwesenden.

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Freitag, 08. März 2023, Beginn der Konferenz - Beschlussfähigkeit: siehe Anhang

Samstag, 09. März 2023, vor den Wahlen - Beschlussfähigkeit: siehe Anhang

TOP 3 Beschließen der Tagesordnung und des Zeitplans

Simon Steinmayer (Moderation) stellt die vorgeschlagene Tagesordnung vor.

Raphael Heinze (Wahlausschuss) stellt den GO auf Änderung der Tagesordnung. Die Wahl zum Wahlausschuss weiblich soll aufgrund eines Rücktritts aufgenommen werden.

Es gibt keine Gegenrede, somit ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen und die Wahl wird aufgenommen.

Es gingen zwei Initiativanträge ein, diese werden nun vorgestellt und anschließend wird darüber abgestimmt, ob sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Veronika Wenderlein (PSG) stellt den Initiativantrag vor. Es sollen kostenlose Periodenprodukte auf Veranstaltungen des BDKJ Augsburg zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmung über die Aufnahme des Initiativantrags 1 in die Tagesordnung:

Ja	Nein	Enthaltung
Mehr als 1/3		

Die Aufnahme des Antrags ist somit angenommen.

Maximilian Wiesmann (DPSG) stellt den Initiativantrag 2 vor. Es soll einmal jährlich eine Weiterbildung im Themenbereich Medienpädagogik für Ehrenamtliche stattfinden.

Abstimmung über die Aufnahme des Initiativantrags 2 in die Tagesordnung:

Ja	Nein	Enthaltung
Mehr als 1/3		

Die Aufnahme des Antrags ist somit angenommen.

Abstimmung über die nun vorliegende Tagesordnung:

Ja	Nein	Enthaltung
Einstimmig		

Die Tagesordnung ist somit angenommen.

TOP 4 Feststellung der Gültigkeit des Protokolls 2023 und 2023_2

Simon Steinmayer (Moderation) informiert, dass die Protokolle 2023 und 2023_2 fristgerecht versendet wurden. Es gab keine Anmerkungen oder Einsprüche zu den Protokollen.

Somit gelten die Protokolle der DV 2023 und der DV 2023_2 als genehmigt.

TOP 5 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Es werden nur Punkte protokolliert, zu denen es Anmerkungen gibt.

1.1.3 Begleitung der Fachaufsichten Thalita und Manresa

Simon Steinmayer (Moderation) erklärt die unorthodoxe Nummerierung.

1.2 Diözesanstelle

Raphael Heinze (KLJB) weist darauf hin, dass zweimal dasselbe im Text steht.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) bestätigt, dass hier ein Fehler passiert ist.

2.1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Daniel Hitzelberger (Kolpingjugend) fragt, wie die Zielgruppe definiert wird, denn Facebook würde er als nicht passend definieren.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt, dass auch Politiker*innen und Persönlichkeiten aus kirchlichen Kreisen zur Zielgruppe gehören, welche über Facebook gut erreichbar sind. Allerdings wird insbesondere Facebook immer stiefmütterlicher behandelt und die weitere Befüllung dieser Plattform soll überdacht werden.

2.1.3.3 Schule, Schulpolitik, Ganztagschule

Tobias Mairle (Kolpingjugend) fragt, ob eine Entwicklung einer Schulstrategie Auswirkung auf die Verbände haben wird und was sich darunter vorgestellt werden kann.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt, dass Ganztagschule seitens des BDKJ eher als Chance und nicht als Bedrohung wahrgenommen wird. Sie kann ein Ort sein, an dem Jugendverbandsarbeit stattfinden kann. Er ist diesbezüglich aktuell in vielen Gesprächen. Insbesondere mit dem Schulwerk besteht eine vertrauensvolle Basis, auch am runden Tisch Ganztagschule wurde besprochen, wie Jugendarbeit an Ganztagschulen stattfinden kann. Jugendverbände haben großartig ausgebildete Personen für die Betreuung junger Menschen, die teilweise sogar besser ausgebildet sind, als viele Personen, die aktuell im Ganztage arbeiten.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) bedankt sich für die Ausführung und konkretisiert seine Frage dahingehend, ob die Jugendverbände in diesen Prozess einbezogen werden sollen.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) bejaht dies.

2.1.3.4.1 werde WELTfairÄnderer

Veronika Wenderlein (PSG) merkt an, dass sie nicht versteht, warum es schwierig ist, Teamer*innen zu finden, denn nach ihrer Ansicht gibt es viele Pools, über welche Teamer*innen gefunden werden können, wie bspw. auch den TDO-Teamer*innen-Pool. Sie wünscht sich ein aktiveres Zugehen auf diese Jugendleiter*innen.

2.1.5 BDKJ & Stiftung

Tobias Mairle (Kolpingjugend) fragt, ob er es richtig versteht, dass zwei Personen darüber entscheiden, wer die Zuschussmittel bekommt.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) bestätigt dies.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) zeigt sich verwundert, da er größere Gremien gewohnt ist und bittet um eine Einschätzung, ob dies sich bewährt hat oder das Team größer werden sollte.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) sieht es als nicht ausreichend, dass aktuell nur zwei Personen im Gremium sitzen. Es gibt noch eine dritte Position, welche er hofft, wieder besetzen zu können. Allerdings ist die Besetzung dieser Stelle aktuell recht kompliziert, dies soll verändert werden. Aufgrund der Priorisierung der Aufgaben ist hierzu aber noch nichts veranlasst worden.

2.1.6 Geschlechtsspezifische Arbeit

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) weist auf einen Tippfehler hin. An einer Stelle fehlte ein „nicht“.

2.2.11 Werkwoche für pastorale Berufseinsteiger*innen

Matthias Weber (DPSG) fragt, wie groß die Zielgruppe ist und wie groß die Teilnehmendenzahlen sind, außerdem ob der Vorstand mit den Zahlen zufrieden ist und ob der Vorstand Rückmeldung zur Veranstaltung bekommt.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) erklärt, dass die Teilnahme an der Werkwoche verpflichtend ist. Sie umreißt die Teilnehmendenkreise und beschreibt, dass die Kursgröße immer sehr unterschiedlich ist.

Monika Ettig (Kandidatin) gibt Rückmeldung zum Kurs, an dem sie teilgenommen hat. Sie fand den Kurs großartig und lobt ihn sehr.

2.2.12 Werkwoche für Ordensleute

Julia Spanier (geistliche Leiterin) berichtet, dass der BDKJ wieder angefragt wurde für die Werkwoche und diese wieder mitgestalten wird. Dort kommen Ordensleute von überall her.

3.4.1 Zuschüsse

Tobias Mairle (Kolpingjugend) fragt, nach dem Ausblick bzgl. der Mittel, die über den BDKJ Bayern laufen. In der Kolpingjugend wurde in diesem Jahr bei zwei Veranstaltungen gekürzt, weil nicht genügend Mittel zur Verfügung standen, daher interessiert ihn ein Blick auf die nächsten Jahre.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt, dass er Teil des BDKJ-Landesvorstandes ist. Zu dessen Aufgaben gehört, das Geld des BJR in der gesamten katholischen Jugendarbeit bedarfsgerecht zu verteilen. Dies ist eine sehr anstrengende Aufgabe. Derzeit sind für die Bedarfe der katholischen Jugendarbeit nicht ausreichend Mittel vorhanden und dies wird sich nach aktuellem Stand auch künftig nicht ändern. Momentan können keine genauen Aussagen getroffen werden, da der aktuelle Haushalt noch unsicher ist.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) meldet rück, dass dies verständlich, aber nicht zufriedenstellend ist. Die Jugendverbände müssen sich nun Sorgen machen, ob sie Veranstaltungen stattfinden lassen können. Er bedankt sich an der Stelle auch ganz deutlich bei Alexander für seine Arbeit.

Matthias Gleich (Geschäftsführer) ergänzt, dass momentan jeder finanzielle Rahmen unsicher ist. Der Vorstand arbeitet an einer Konkretisierung, sodass die Verbände zumindest einen kleinen Rahmen haben, innerhalb dessen sie planen können, auch wenn dieser Rahmen absehbar zu klein ist.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) ergänzt, dass der BDKJ-Landesvorstand in diesem Bereich aktuell auch aktiv und fleißig Lobbyarbeit betreibt. Er ruft dazu auf, im Kontakt mit Politiker*innen aller Ebenen ins Gespräch zu gehen, denn massiver Druck seitens der Jugend ist deutlich nötig, um die Finanzen zu retten.

3.4.2 Finanzen

Lukas Steinheber (KLJB) weist darauf hin, dass auch hier eine Textdoppelung abgedruckt ist.

4.4.5 Arbeitsstelle für Jugendseelsorge

Daniel Hitzelberger (Kolpingjugend) weist darauf hin, dass eine Untergliederung unter den Bundesverband keinen Sinn ergibt.

Der Vorstand ist sich bzgl. der Nummerierung unsicher.

5.2 Diözese Augsburg

Matthias Weber (DPSG) fragt nach den Inhalten und Zielen des Gesprächs mit dem Bischof.

Florian Stadlmayr (BDKJ-Präses) erklärt, dass es hauptsächlich um einen Austausch und einen Bericht aus dem BDKJ geht, genauere Inhalte sind noch nicht ausformuliert.

5.3.6 Prävention

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) ergänzt, dass zwei Kurse als Erweiterung zu den innerverbandlichen Präventionseinheiten angeboten werden. Er lädt dazu ein, sich zum kommenden Kurs anzumelden.

Allgemein

Daniel Hitzelberger (Kolpingjugend) meldet rück, dass im Bericht oft steht, dass Julia aus zeitlichen Gründen nicht teilnehmen konnte. Er fragt, woran das liegt und ob die Umstrukturierung innerhalb des Vorstandes hier eine Möglichkeit bietet, diese Fehlzeiten zu verhindern.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) erklärt, dass sie beim Bistum drei Stellen hat, welche sie zeitlich gut sortieren muss. Sie geht auf die Gründe ein, weshalb sie die drei Termine verpasst hat. Die verpassten Termine waren zudem nicht sehr relevant.

Raphael Heinze (KLJB) bedankt sich für die Arbeit des Vorstandes. Außerdem kritisiert er, dass es Änderungen im Text des Berichtes zwischen Versand und Konferenz gab.

Veronika Wenderlein (PSG) schließt sich dem Dank an den Vorstand an. Auch der Kritik zum Rechenschaftsbericht schließt sie sich an, er erweckte den Eindruck, dass er vor dem Versand nicht korrektur gelesen wurde. Sie bittet um ein Unterlassen von Änderungen zwischen Versand und Konferenz, um die Orientierung zu erleichtern.

TOP 6 Berichte aus den Sachausschüssen und dem Stiftungsvorstand

Die Inhalte dieses TOP sind im Rechenschaftsbericht inbegriffen.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) ergänzt zur Stiftung einige Punkte, welche im Rechenschaftsbericht nicht vorkamen. Eine große Schwierigkeit für die Stiftung ist es momentan, dass nicht alle fehlenden öffentlichen Gelder für Veranstaltungen der Jugendarbeit abgefangen werden können. Er lädt dennoch dazu ein, die Gelder der Stiftung unbedingt abzurufen. Für die 72 Stunden Aktion werden alle Gruppen einen kleinen Betrag aus der Stiftung als Kapital bekommen. Zudem würde der Stiftungsvorstand sich freuen, wenn die Verbände sich am Fundraising beteiligen, bspw. durch die Werbung von Ehemaligen, welche die Jugendarbeit weiterhin finanziell

unterstützen möchten. Er erklärt den Stiftungsbeirat und lädt dazu ein, hier gerne mitzuarbeiten. Auch lädt er herzlich dazu ein, an der Blutspendeaktion der Stiftung teilzunehmen, denn dadurch hilft man doppelt.

Tobias Maierle (Kolpingjugend) fragt nach der Höhe des aktuellen Stiftungskapitals.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorsitzender) antwortet, dass dieses aktuell bei etwa 286.000€ liegt und dass diverse Eingänge erwartet werden, wodurch sich ab 2025 die Ausschüttungssumme signifikant erhöhen wird.

TOP 7 Rechenschaftsbericht des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wird aufgerufen, der Bericht des Wahlausschusses wurde im Rahmen des Rechenschaftsberichtes bereits behandelt.

Florian Stadlmayr (BDKJ-Präses) stellt den Wahlausschuss, die anstehenden Wahlen sowie zu besetzende Stellen vor.

Raphael Heinze (Wahlausschuss) erklärt und eröffnet die Wahllisten. Einzig die Listen für die Vorstandswahlen sind bereits geschlossen.

TOP 8 Berichte von Bundes- und Landesebene, BezJR, BJA und Verbändereferent Bundesebene

Daniela Hottenbacher (Bundesvorsitzende) stellt sich der Versammlung kurz vor. Sie stellt den Bundesvorstand vor. Sie selbst ist ehrenamtlich im Vorstand tätig, die anderen Vorstandsmitglieder besetzen Hauptämter. Sie stellt die Arbeit der BDKJ-Bundesebene vor, die hauptsächlich in politischer Arbeit besteht, so werden bspw. Gelder akquiriert und Lobbyarbeit für die vielen Themen des BDKJ betrieben. Inhaltlich ist Prävention sexualisierter Gewalt ein großes Thema im BDKJ-Bundesvorstand, wie auch bspw. europäische Jugendpolitik. Sie lädt dazu ein, die Bundesstelle gerne für Fragen nach Referent*innen oder für Fragen zur Kooperation anzusprechen. Alle Informationen sind auch umfangreich auf der Homepage der BDKJ-Bundesstelle zu finden.

Florian Stadlmayr (BDKJ-Präses) berichtet, dass im Februar der Bundesvorsitzende des BDKJ zwar zur Bischofskonferenz in Augsburg war, welche direkt neben der Diözesanstelle getagt hat, aber die BDKJ-Diözesanstelle nicht besucht hat. Dies fand er bedauernd.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) bedankt sich bei Daniela herzlich für ihr Dasein, das Grußwort und bei ihr und ihren Kolleg*innen für die großartige unterjährige Arbeit und Ansprechbarkeit in verschiedenen Themen.

Landesebene

Maria-Teresia Kölbl (BDKJ-Landesvorsitzende) stellt sich und den Landesvorstand vor. Sie geht auf die Schwerpunktthemen der Landesstelle ein, diese sind insbesondere die Finanzierung von Jugendarbeit, wie auch die jugendpolitische Vertretungsarbeit. Anschließend stellt sie die beschlossenen Anträge der Landesversammlung vor und berichtet vom Landesausschuss. Auch die Kampagne Vote 16 beschäftigte den Landesvorstand. In deren Rahmen wurden Unterschriften für ein Volksbegehren gesammelt, das Volksbegehren wurde aber aus finanziellen Gründen nicht eingereicht. Das auf Landesebene bearbeitete Thema Frieden mündete in der Erstellung von Friedensboxen, aus welchen Texte, Gebete und Impulse zum Thema entnommen werden können. Zudem wird es digitale Themenabende zum Thema Frieden geben. Sie lädt zum spirituellen Frauenwochenende ein und berichtet von der Projektstelle Jugendarbeit an Schulen, welche sich mit dem Thema Demokratiebildung an Schulen beschäftigt. Durch diese Projektstelle soll die großartige Demokratiearbeit der Verbände in die Breite getragen werden. Sie informiert, dass der Katholik*innentag in diesem Jahr in Erfurt stattfindet und lädt zur Landesversammlung in Würzburg ein. Auch wirbt sie dafür, sich ehrenamtlich im Landesvorstand zu engagieren, es sind noch zwei Stellen frei. Außerdem wirbt sie für die Verteilerlisten, über welche Moderationen und Protokollant*innen gesucht werden können. Maria-Teresia bedankt sich sehr herzlich für die viele tolle Arbeit, das Engagement vor Ort und die Zeit, die die Ehrenamtlichen dort reinstecken.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) fragt, ob es auch ein Angebot für Männer gibt.

Maria-Teresia Kölbl (BDKJ-Landesvorsitzende) berichtet von einer Veranstaltung zum Thema Wehrpflicht, welche sich an Menschen jeden Geschlechts richtet, aber aus der Männerkonferenz heraus entstanden ist.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) bedankt sich sehr herzlich für die Arbeit von Maria-Teresia und dem restlichen Team. Dem BDKJ Augsburg ist bewusst, dass die Arbeit nicht immer leicht ist und freut sich, dass der Landesvorstand so kontinuierlich an diesen Themen dranbleibt.

Verbändereferent

Dominik Zitzler (Verbändereferent) begrüßt alle Anwesenden sehr herzlich und bedankt sich für die Einladung. Er beglückwünscht alle (wieder-)gewählten Vorstandsmitglieder und wünscht ihnen alles Gute für die kommende Amtszeit. Auch bei den bald ausscheidenden Vorstandsmitgliedern bedankt er sich sowohl persönlich als auch im Namen des Bistums sehr herzlich und wünscht ihnen nur das Beste für ihre Zukunft. Er berichtet von Alois Glück, welcher durch und durch Verbandsmensch war und sich sehr aktiv in Kirche, Gesellschaft und Politik eingesetzt hat. Hierzu liest er einen kurzen Ausschnitt aus Glücks Buch vor. Er möchte damit die Anwesenden darin bestärken, ihre Stimme zu erheben als Christ*innen in Gesellschaft. Die Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag, dass Kirche in der Welt gehört wird. Auch die Bischofskonferenz hat dazu aufgerufen, als Christ*innen Zeichen für Demokratie und gegen rechtes Gedankengut zu setzen. Für dieses Engagement, welches in den Verbänden bereits

großartig umgesetzt wird, bedankt er sich sehr herzlich. Ein Zeichen hierfür ist auch die 72-Stunden-Aktion, welche Jugendarbeit großartig repräsentiert. Dominik freut sich sehr, dass sich so viele Teilnehmende für diese Aktion angemeldet haben, und ist schon gespannt auf die vielen Projekte. Die Kirche von Augsburg ist aktuell bewegt von Sparprozessen, die nun tatsächlich in beträchtlichem Maße umgesetzt werden müssen. Er hofft darauf, dass nicht an den falschen Stellen gespart wird und sieht auch, dass diesbezüglich ein großes Bemühen spürbar ist. Er ruft dazu auf, dass die Jugendverbände sich den Spaß nicht verderben lassen, auch wenn die Finanzen knapp werden, und weiterhin so großartige Arbeit leisten.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) bedankt sich sehr herzlich bei Dominik für sein Kommen, seine Grußworte und seine großartige Arbeit, die er für und im Sinne der Verbände leistet.

BJA

Tobias Wolf (Diözesanjugendseelsorger) begrüßt alle Anwesenden, gratuliert allen neu und wiedergewählten und bedankt sich bei den beiden Ausscheidenden für die tolle Zusammenarbeit. Bei allen Anwesenden bedankt er sich sehr herzlich für ihre Arbeit vor Ort. Er sieht mehr und mehr auch eine gesellschaftliche Verantwortung bei Christ*innen, gerade in Zeiten von viel Dissens und Spaltung. Man muss nicht immer einer Meinung sein, aber es muss immer eine Ebene gehalten werden, auf der würdevoll und respektvoll miteinander gesprochen werden kann. Er dankt für das gemeinsame Unterwegssein, für alle konstruktiven und durchaus auch kritischen Gespräche und für die Prägung und Ausstattung von Jugendlichen mit christlichen Werten und die Stärkung der jungen Menschen dadurch.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) bedankt sich bei Tobias Wolf für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Es tut gut, Partner*innen wie ihn und seine Mitarbeitenden an der Seite zu haben.

Evangelische Jugend

Sebastian Hindemit (evangelische Jugend) stellt sich der Versammlung kurz vor. Er freut sich sehr, diese Versammlung miterleben zu können, ihm gefällt das Wochenende sehr und er konnte bisher viele gute Gespräche führen, in denen spürbar wurde, dass wir gemeinsam am Reich Gottes bauen. Die 72-Stunden Aktion ist sogar bei der evangelischen Jugend angekommen, von dort werden auch einige Gruppen teilnehmen. Auch die ökumenischen Gottesdienste, die gemeinsam stattfinden, machen ihm immer viel Freude. Er bedankt sich für die Einladung zur Versammlung und freut sich auf den weiteren Austausch.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) bedankt sich herzlich, dass er sich das ganze Wochenende Zeit genommen hat. Auch sie freut sich über die gemeinsamen Ziele, gemeinsamen Wege und gute Zusammenarbeit.

TOP 9 Anträge

TOP 9.1 Termin 2026

Einführung

Simon Steinmayer (Moderation) liest den Antrag vor.

Inhaltliche Nachfragen

Keine

Textarbeit

Keine

Abstimmung über den Gesamtantrag „Termin 2026“:

Ja	Nein	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Der Antrag wird somit einstimmig angenommen.

TOP 9.2 Änderung Diözesanordnung

Einführung

Simon Steinmayer (Moderation) fasst den Antragstext zusammen.

Inhaltliche Nachfragen

Veronika Wenderlein (PSG) fragt, ob die Endredaktion eine Formatierung einschließt, denn es seien unterschiedliche Schriftgrößen in der Synopse.

Dies wird bejaht.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) führt aus, dass die Satzung ohnehin ein anderes Format hat und der Inhalt übertragen wird.

Textarbeit

Die Textarbeit wird am Anhang zum Antrag, der Synopse, vorgenommen.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt welche Auswirkung die Einfügung der Wahl der Mitglieder des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V. hat.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) stellt den GO auf Trendvotum, ob von der Versammlung noch weitere Infos benötigt werden.

Das Trendvotum ist ungefähr hälftig rot und grün.

Marcel Haas (CAJ) fragt, wen das Wort „Mitglieder“ meint.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt die Zusammensetzung des e.V. und die zu wählenden Mitglieder.

Veronika Wenderlein (PSG) weist darauf hin, dass in §11, Ordnungspunkt 3 von geschlechtsparitätischer Besetzung die Rede ist. Nach ihrer Information wird dies nicht so gehandhabt. Sie hätte gerne ein Stimmungsbild, ob dieser Satz gestrichen werden kann.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt, dass es sich hierbei um eine Soll-Regelung handelt. Dies schließt ein, dass die Regelung nur zu befolgen ist, wenn dies möglich ist.

Das Stimmungsbild ist sehr überwiegend rot.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) fragt nach Erfahrungen mit dem verkleinerten Diözesanausschuss.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) berichtet, dass die Arbeit im verkleinerten Gremium eine andere Qualität hatte, welche sich durch höhere Vertrautheit und höheres Commitment auszeichnete.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) weist darauf hin, dass bei der letzten Wahl noch die Möglichkeit bestand, deutlich mehr Personen in den Diözesanausschuss zu wählen. Sie sieht in der Verkleinerung des Gremiums auch eine gute Abbildung der ehrenamtlichen Ressourcen.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt zur Streichung von Absatz 3, dass dies aus logischer Konsequenz aus dem letztjährigen Antrag gestrichen wurde. Wenn diese nötige Streichung aber im Antrag vom vergangenen Jahr schlicht nicht bedacht wurde und die Versammlung diese Personen gerne weiterhin als beratende Mitglieder im Diözesanausschuss belassen möchte, kann die Streichung durch einen Änderungsantrag rückgängig gemacht werden.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) hat die Diskussion auf der vergangenen Konferenz so verstanden, dass sie sich lediglich um die stimmberechtigten Mitglieder drehte. Er stellt daher den Änderungsantrag, den Absatz nicht zu streichen.

Die Antragstellenden nehmen den Änderungsantrag auf.

Veronika Wenderlein (PSG) merkt zu §15 an, dass hier eine Mischung aus Voraussetzungen und Möglichkeiten formuliert ist. Sie stellt den Änderungsantrag, dass die Mitglieder des Diözesanvorstandes Mitglied eines Jugendverbandes sein sollen.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) weist darauf hin, dass aktuell eine Empfehlung an die Versammlung formuliert war. Die Änderung stellt nun eine Anforderung an Vorsitzende dar.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) weist darauf hin, dass wir uns in einem Änderungsantrag befinden und fragt die Antragstellenden nach ihrer Einschätzung.

Die Antragstellenden nehmen die Änderung nicht an.

Stefan Wolf (KjG) versteht die Formulierung so, dass die eben durchgeführte Wahl von Monika mit der vorliegenden Fassung nicht gültig wäre.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt, dass nach der aktuellen Formulierung der Wahlausschuss vorrangig Personen aus Jugendverbänden suchen soll.

Im Gegensatz dazu formuliert der geänderte Satz einen Anspruch an die dann gewählten Mitglieder, Mitglied in einem Jugendverband zu werden. Die Wahl ist also in jedem Fall gültig, lediglich wäre Monika nach der Formulierung im Änderungsantrag dazu angehalten, Mitglied in einem Verband zu werden.

Veronika Wenderlein (PSG) erklärt nochmals ihren Änderungsantrag. Sie würde unabhängig davon auch gerne die binäre Geschlechternennung an der Stelle entfernen.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) fragt, ob Veronikas Änderungsantrag inhaltlich oder grammatikalisch begründet ist. Er empfände es als nicht sinnvoll, in einer Versammlung an der Grammatik einer Satzung zu arbeiten.

Abstimmung über den Änderungsantrag

Ja	Nein	Enthaltung
2	30	4

Der Antrag wird somit angenommen.

Veronika Wenderlein (PSG) stellt den Änderungsantrag, „Männer und Frauen“ in „Personen“ zu ändern.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt, dass bereits zuvor in der Satzung steht, dass Männer und Frauen gewählt werden. Das Thema der binären Benennung sollte, wenn dann, umfassender angegangen werden.

Veronika Wenderlein (PSG) zieht ihren Änderungsantrag zurück.

Abstimmung über den Gesamtantrag „Änderung der Diözesanordnung“:

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	-	-

Der Antrag wird somit einstimmig angenommen.

TOP 9.3 Änderung der Geschäftsordnung

Einführung

Simon Steinmayer (Moderation) stellt den Antrag vor.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt die Genese der Änderung, diese ergibt sich aus der nun geänderten Diözesanordnung. Es werden die Nachwahlen der Mitglieder des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V. geregelt. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass auch künftige Generationen immer wissen, wo sie nachlesen können.

Inhaltliche Nachfragen

Keine inhaltlichen Nachfragen

Textarbeit

Tobias Mairle (Kolpingjugend) fragt, ob eine allgemeinere Formulierung nicht sinnvoller wäre oder warum speziell die Nachwahlen herausgegriffen sind.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) antwortet, dass es diese Regelung nur für Nachwahlen braucht.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt nochmals, dass nur von der regulären Amtszeit abweichende Wahlen geregelt werden müssen, daher werden diese hier erklärt.

Abstimmung über den Gesamtantrag „Änderung der Geschäftsordnung“:

Ja	Nein	Enthaltung
einstimmig	-	-

Der Antrag wird somit einstimmig angenommen.

TOP 9.4 Periodenprodukte – erste Lesung

Einführung

Veronika Wenderlein (PSG) stellt den Antrag vor. Es sollen bei allen Veranstaltungen des BDKJ Augsburg kostenlos Periodenprodukte zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere jüngere menstruierende Personen können ihre Periode oft nicht gut planen oder einschätzen und trauen sich im Zweifel auch nicht, nach Periodenprodukten zu fragen. Die PSG hat sehr gute Erfahrungen mit der Bereitstellung von Periodenprodukten gemacht. Es soll dadurch nur eine Notfallversorgung, keine grundlegende Versorgung sichergestellt werden.

Inhaltliche Nachfragen

Stefan Wolf (KjG) fragt, wer die Kosten trägt.

Veronika Wenderlein (PSG) antwortet, dass die Kosten beim BDKJ liegen würden.

Sabina Rasinariu (DPSG) unterstützt den Antrag, möchte aber gerne hinzufügen, dass ausschließlich einzelverpackte Materialien gekauft werden sollen, um die Hygiene sicherzustellen.

TOP 9.4 Periodenprodukte – zweite Lesung

Einführung

Veronika Wenderlein (PSG) erklärt die Änderungen, die nach der ersten Lesung eingefügt wurden. Die Einzelverpackung wurde aufgenommen, zudem wurde der Antrag auf das Verbändehaus erweitert, damit wären auch Veranstaltungen wie der Diözesanausschuss ohne zusätzlichen Aufwand abgedeckt. Außerdem wurde aufgenommen, dass der BDKJ den Schulwerksschulen nahelegt, die Bereitstellung auch in ihren Schulen anzudenken, ebenso soll mit Häusern des Bistums verfahren werden.

Inhaltliche Nachfragen

Keine inhaltlichen Nachfragen

Textarbeit

Michael Wenderlein (AIC-FDB) möchte gerne barrierefrei gendern und das Sternchen in einen Doppelpunkt ändern.

Veronika Wenderlein (PSG) möchte sich gerne an den Standard des BDKJ halten und mit Stern gendern.

Susanne Hummel (KSJ) gibt mit, dass es vielleicht klug wäre, die Produkte nicht nur auf Frauentoiletten, sondern an öffentlichen, gut zugänglichen Orten bereitzustellen, um alle Menschen mit Periode erreichen zu können - unabhängig davon, welche Toilette sie verwenden.

Veronika Wenderlein (PSG) antwortet, dass sie dies bereits in der Begründung so formuliert hat. Sie stimmt Susanne vollumfänglich zu.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) sieht den BDKJ nicht in der Lage, eine im Antrag formulierte Überprüfung der genannten Schulen und Einrichtungen durchzuführen. Er stellt den Änderungsantrag, stattdessen in Gesprächen auf die Notwendigkeit der Bereitstellung hinzuweisen und eine selbstständige Überprüfung anzustoßen.

Die Antragstellerin nimmt den Änderungsantrag an.

Chiara Endras (DPSG) kritisiert den letzten Teilsatz, dieser erklärt sich ihr nicht ganz.

Die Antragstellerin ändert in einer Sitzungspause ihren Text, sodass er leichter verständlich wird.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) vermisst im Text die Information, wer in Schulen und Einrichtungen für die Bereitstellung zuständig ist. Sie stellt einen Änderungsantrag, der formuliert, dass die jeweiligen Betreiber*innen die Produkte bereitstellen sollen.

Der Satz wird dadurch sehr lang und grammatikalisch wie inhaltlich unübersichtlich.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) zieht ihren Änderungsantrag zurück.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) formuliert einen separaten Satz, der aussagt, was Julia in ihrem Änderungsantrag ausdrücken wollte.

Die Antragstellerin nimmt diese Änderung an.

Im ersten Absatz wurde in der Sitzungsunterbrechung von der KLJB ein Änderungsantrag eingebracht.

Raphael Heinze (KLJB) erklärt, dass durch den Änderungsantrag auch weitere Hygieneartikel bereitgestellt werden sollen.

Die Antragstellerin nimmt diesen Änderungsantrag an.

Dorothee Haug (MM) fragt, welche Produkte mit Hygieneartikeln gemeint sind.

Raphael Heinze (KLJB) führt aus, dass es ihm um Papiertaschentücher, Deodorant und ähnliches geht.

Dorothee Haug (MM) fragt nach, ob diese dann auf allen Toiletten stehen sollen.

Dies wird allgemein bejaht.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) stellt den Änderungsantrag auf Streichung des eben eingefügten Satzes, da dieser den Zweck des Antrages aufweicht und ein eigenes Thema darstellt.

Die Antragstellerin nimmt dies nicht an, daher wird über den Änderungsantrag abgestimmt.

Abstimmung über den Änderungsantrag von Tobias Mairle

Ja	Nein	Enthaltung
Rest	1	4

Der Antrag ist somit angenommen und der Satz wird wieder gestrichen.

Abstimmung über den Gesamtantrag „Periodenprodukte“:

Ja	Nein	Enthaltung
Rest	-	1

Der Antrag wird somit angenommen.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) informiert, dass er in zwei Tagen auf der Schulleiterkonferenz des Schulwerks sprechen und dieses Thema dort direkt einbringen wird.

TOP 9.5 Medienpädagogik – erste Lesung

Einführung

Maximilian Wiesmann (DPSG) stellt den Antrag vor. Es sollen medienpädagogische Weiterbildungen für Jugendleiter*innen angeboten werden. Insbesondere Themen wie Hatespeech oder Cybermobbing werden immer relevanter und Jugendleiter*innen sollten sich mit diesen Themen auskennen.

Inhaltliche Nachfragen

Raphael Heinze (KLJB) unterstützt den Antrag, stellt aber infrage, ob der BDKJ die Angebote selbst entwerfen muss, oder ob diese nicht evtl. schon in Verbänden stattfinden und lediglich über den BDKJ gestreut werden müssten.

Maximilian Wiesmann (DPSG) erklärt, dass es nicht darum geht, dass der BDKJ diese Veranstaltungen selbst ausarbeiten und durchführen muss, daher steht mit im Antrag, dass auch entsprechende Fachstellen hierfür beauftragt werden dürfen.

Veronika Wenderlein (PSG) fragt, wie Weiterbildungen, die der BDKJ aktuell anbietet, momentan angenommen werden. Sie stellt sich die Frage, ob über diese Schiene die richtige Zielgruppe erreicht werden kann.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) berichtet, dass bei den Erweiterungsschulungen zum Thema Prävention die Teilnehmenden hauptsächlich aus der DPSG und der PSG kommen. Aus anderen Verbänden kommen eher vereinzelt Teilnehmende. In der JVK gab es kürzlich einen Vortrag vom Medienpädagogen Julian Engel, welcher auch in der BDKJ-Diözesanstelle arbeitet. Auch dort wurde Bedarf signalisiert. Nach seiner Einschätzung und der Einschätzung von Julian Engel wäre eine solche Veranstaltung am besten bspw. auf Ebene des BDKJ angesiedelt, um genügend Teilnehmende zu akquirieren.

Michael Wenderlein (AIC-FDB) würde es begrüßen, wenn diese Veranstaltungen auch Jugendlichen und Jugendleiter*innen aus der nichtverbandlichen Jugendarbeit eröffnet würden.

Veronika Wenderlein (PSG) sieht den Bedarf intuitiv nicht beim BDKJ als Anbieter. Sie sieht den Bedarf zwar grundsätzlich, aber nach ihrer Einschätzung könnte auch eine entsprechende Veranstaltung aus bspw. der DPSG für andere Verbände geöffnet werden, insbesondere weil die DPSG einen Medienpädagogen hat.

Maximilian Wiesmann (DPSG) informiert, dass in der DPSG die Stelle ausläuft.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) sieht den jährlichen Turnus, insbesondere ohne Enddatum, nicht als empfehlenswert für ein neues Projekt und würde die Veranstaltung lieber erstmal nur einmalig anbieten und daraufhin den Bedarf einschätzen.

Lukas Wiedemann (KSJ) informiert, dass in der KSJ nach der Teamer*innenschulung keine weiteren Schulungen für Leiter*innen angeboten werden. Er sieht Angebote des BDKJ als gute Möglichkeit, weitere Qualifikationsgelegenheiten mit geringem Aufwand für die Verbände anzubieten.

Sabina Rasinariu (DPSG) spricht sich dafür aus, die Veranstaltung nicht nur einmalig anzubieten, sondern bspw. in vier Jahren eine Evaluation und neue Beantragung in den Antrag zu formulieren.

TOP 9.5 Medienpädagogik – zweite Lesung

Einführung

Matthias Weber (DPSG) führt in die Änderungen ein, die seit der ersten Lesung eingefügt wurden. Der Zeitraum und die Regelmäßigkeit wurden konkreter gefasst, der Teilnehmendenkreis wurde erweitert und die Verbindlichkeit wurde abgeschwächt, es soll nun nicht mehr jährlich eine Veranstaltung stattfinden, sondern es soll jährlich eine Veranstaltung angeboten werden.

Inhaltliche Nachfragen

Eva-Maria Konrad (NB-SOB) fragt, ob der BDKJ Kapazitäten für diese Weiterbildungen hat.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) gibt die Frage zurück, denn im Antrag wird genannt, dass die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit den Bildungsreferent*innen der Verbände stattfindet. Somit müssen die Verbände entscheiden, ob sie hierfür Stunden ihres Personals einbringen möchten.

Eva-Maria Konrad (NB-SOB) kann dies verstehen. Sie kennt ähnliche Schulungen aus der KLJB und plädiert daher dafür, zunächst zu schauen, ob bestehende Schulungen genutzt und breiter beworben werden können.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) liest den Antrag so, dass die Veranstaltungen ähnlich organisiert werden sollen, wie die Präventionsschulungen. Dort ist es so, dass die Referent*innen die Themen setzen, die inhaltliche Organisation übernehmen und bei Bedarf Fachkräfte anfragen. Der BDKJ übernimmt den veranstaltungstechnischen Überbau, im Sinne von Raum, Anmeldung und Finanzierung.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Durchführung eines Trendvotums, ob die Verbände Stunden ihrer Bildungsreferent*innen zur Verfügung stellen möchten (grün) oder nicht (rot).

Es gibt keine Gegenrede.

Das Stimmungsbild ist sehr überwiegend rot.

Julia Spanier (geistliche Leiterin) stellt zur Debatte, ob es entlastend wäre, den BDKJ zu beauftragen, Veranstaltungen auch für verbandslose Jugendliche zu öffnen, denn so könnte auch bspw. die Medienstelle des Bistums ins Boot geholt werden.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste und sofortige Abstimmung. Offenbar hat nur ein einziger Jugendverband Interesse, Stunden der Bildungsreferent*innen für diese Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, der BDKJ selbst hat ebenfalls nicht ausreichend Ressourcen, die Veranstaltungen ohne Unterstützung durch die Verbände zu organisieren.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) stellt Gegenrede aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Julia, die zu einer Entlastung beitragen würde.

Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag von Alexander

Ja	Nein	Enthaltung
11	Mehr	

Der Geschäftsordnungsantrag ist somit abgelehnt und die Beratung wird fortgeführt.

Die Antragstellenden nehmen die von Julia vorgeschlagene Änderung auf.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) sieht die Medienstelle als eine der bereits zuvor in den Antrag formulierten weiteren Fachstellen an. Er sieht daher keine Entlastung in der nun geänderten Formulierung.

Textarbeit

Veronika Wederlein (PSG) formuliert einen Änderungsantrag auf Streichung der Konkretisierung der Zielgruppe, sodass Jugendliche innerhalb und außerhalb der Strukturen des BDKJ und in jedem Alter angesprochen werden.

Die Antragstellenden nehmen diese Änderung an.

Lukas Wiedemann (KSJ) stellt mit Blick auf die knappen Ressourcen den Änderungsantrag, die Evaluation bereits nach einem Jahr durchzuführen.

Chiara Endras (DPSG) erklärt, dass neue Projekte oft erst anlaufen müssen, daher hält sie eine Evaluation nach einem oder zwei Jahren für nicht sinnvoll.

Lukas Wiedemann (KSJ) ändert seinen Änderungsantrag auf eine Evaluation nach zwei Jahren.

Die Antragstellenden nehmen die Änderung nicht an.

Abstimmung über den Änderungsantrag von Lukas

Ja	Nein	Enthaltung
Fast alle	Sehr wenige	

Der Änderungsantrag ist somit angenommen.

Eva-Maria Konrad (NB-SOB) stellt den Änderungsantrag, erst im kommenden Jahr mit den Weiterbildungen zu starten, da sie es als nicht realistisch ansieht, in diesem Jahr noch eine solche Veranstaltung planen und durchführen zu können.

Die Antragstellenden nehmen die Änderung nicht auf.

Eva-Maria Konrad (NB-SOB) zieht ihren Änderungsantrag zurück.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) stellt den Änderungsantrag, die Formulierung auf die Durchführung der Evaluation zu konkretisieren.

Die Antragstellenden nehmen die Änderung auf.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) weist erneut darauf hin, dass die Verbände die Zeit der Bildungsreferent*innen nicht einbringen wollen, aber im Antrag nun etwas gegensätzliches formuliert ist. Wenn der Antrag nun so abgestimmt wird, wird der BDKJ im Rahmen des RefTreffs die Bildungsreferent*innen verpflichten müssen, sich einzubringen.

Veronika Wenderlein (PSG) stimmt Alexander zu, dass der im Antrag formulierte Auftrag so nicht durchführbar ist. Sie sieht allerdings aktuell keine gute Lösungsmöglichkeit.

Raphael Heinze (KLJB) stimmt Alexander ebenfalls zu. Die KLJB wird definitiv keine Kapazitäten zur Verfügung stellen können. Er wird auf jeden Fall gegen diesen Antrag stimmen und ruft dazu auf, nochmal darüber nachzudenken, ob der Antrag so gewollt ist und ob es nicht andere Wege gibt, wie bspw. die verbandsübergreifende Bewerbung von Veranstaltungen der Jugendverbände verbessert werden könnte.

Matthias Weber (DPSG) weist darauf hin, dass in die JVK sich für diese Veranstaltungen ausgesprochen hat und nun die Diskussion aufkommt, dass die Ressourcen zu knapp sind.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) bedankt sich, dass Alexander die Versammlung wachrüttelt, fand aber den Ton zu scharf. Seines Wissens nach kann der BDKJ die Referent*innen nicht einfach verpflichten, da diese Entscheidung in der Hoheit der ehrenamtlichen Vorstände liegt.

Veronika Wenderlein (PSG) antwortet auf Matthias Weber, dass viele Verbände zwar hinter dem Wunsch des Antrages stehen, aber einfach deutlich schlechter in hauptberuflichen Ressourcen ausgestattet sind als die DPSG. Es fehlt ihnen schlicht die Kapazität für weitere Projekte.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) erklärt, dass die Aufgaben, welche über die Verbände hinaus auf den BDKJ projiziert werden, zunehmen. Dies ist auch in Ordnung, muss aber realistisch betrachtet werden. Momentan ist die Fachaufsicht im BDKJ Augsburg vom Dienstvorsitzenden auf die Ehrenamtlichen delegiert - im Ernstfall könnte dieses Recht der Ehrenamtlichen eingeschränkt werden. Wenn der Antrag positiv beschieden wird, könnte dies nötig werden. Er würde sich sehr freuen, den Antrag so beschließen zu können, sieht aber eine Dissonanz, zwischen Antrag und Trendvotum. Er bittet darum, es zu kommunizieren, ob die Verbände diesen Antrag mit allen Konsequenzen beschließen oder ablehnen möchten und wirbt für einen positiven Beschluss und den Einsatz der hauptberuflichen Ressourcen.

Matthias Weber (DPSG) bedankt sich für die Rückmeldungen und Erklärungen von Veronika und Alexander. Nach seiner Einschätzung ist der Aufwand beim BDKJ oder bei den Jugendverbänden deutlich überschaubar.

Veronika Wenderlein (PSG) stellt den Änderungsantrag, die inhaltliche Unterstützung zu streichen und durch eine Unterstützung bei Bedarf zu ersetzen.

Matthias Weber (DPSG) würde sich freuen, wenn der Antrag positiv beschieden wird und ruft dazu auf, gerne weitere Änderungen einzubringen, wenn diese dazu führen, dass mehr Verbände hinter dem Antrag stehen können.

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorsitzender) beantragt ein Trendvotum über den Gesamtantrag.

Es gibt keine Gegenrede.

Das Trendvotum ist ein kleines Bisschen mehr grün als rot.

Tobias Mairle (Kolpingjugend) gibt den Antragstellenden nochmal Feedback zum Antrag. Die Kolpingjugend sieht schon grundsätzlichen, aber keinen gesteigerten Bedarf an diesem Thema. Es gibt auch ein ehrenamtliches Team, dass sich mit diesen Themen beschäftigt. Seine Entscheidung hängt also nicht nur an der Einschätzung der hauptamtlichen Ressourcen.

Dorothee Haug (MM) stellt den Änderungsantrag, zusätzlich zu den Referent*innen auch Ehrenamtliche als Unterstützung für den BDKJ in den Antrag zu formulieren.

Die Antragstellenden nehmen diese Änderung auf.

Abstimmung über den Gesamtantrag „Medienpädagogik“:

Ja	Nein	Enthaltung
17	2	10

Der Antrag wird somit angenommen.

Persönliche Erklärung von Tobias Mairle (Kolpingjugend):

Mich hat sehr bedrückt, dass in dieser inhaltlichen Auseinandersetzung aus meiner Sicht eine Art Drohkulisse aufgebaut wurde. Die Aufteilung der Stunden der hauptberuflichen Referent*innen hat für mich nichts mit dem Inhalt des Antrags zu tun. Daher hat dies für mich keinen Platz in dieser Antragsdiskussion.

Zu persönlichen Erklärungen finden keine Aussprachen statt.

TOP 10 Wahlen

TOP 10.1 Diözesanvorsitzender (männlich) - siehe Anlage

TOP 10.2 Diözesanvorsitzende (weiblich) - siehe Anlage

TOP 10.3 Diözesanvorsitzende/ Geistliche Begleiterin (weiblich) - siehe Anlage

TOP 10.4 Diözesanausschuss - siehe Anlage

TOP 10.5 Satzungsausschuss - siehe Anlage

TOP 10.6 Stiftungsvorstand - siehe Anlage

TOP 10.7 Delegation BezJR Schwaben - siehe Anlage

TOP 10.8 Delegation für die BDKJ-Landesversammlung - siehe Anlage

TOP 10.9 Wahlausschuss weiblich - siehe Anlage

TOP 11 Verschiedenes

Fairtrade Award PSG

Veronika Wenderlein (PSG) berichtet, dass die PSG für den Fairtrade-Award nominiert wurde. Sie lädt herzlich dazu ein, für die PSG abzustimmen. Hierfür kann einfach online nach Fairtrade Award 2024 gesucht werden, die PSG ist in der Kategorie Spezialabzeichen für Händler*innen. Aktuell liegt die PSG auf Platz 11, würde es aber gerne in die Top 10 schaffen.

Öffentlichkeitsarbeit

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) wirbt dafür, dem BDKJ auf Instagram zu folgen, den Eltern den Facebook-Account ans Herz zu legen und gerne immer wieder auf die Homepage zu schauen, dort werden auch die Anträge noch in dieser Woche hochgeladen.

Danksagungen

Alexander Lechner (BDKJ-Diözesanvorstand) bedankt sich sehr herzlich bei Lisa Lätari für das Protokoll und bei Simon Steinmayer für die Moderation, bei Jil Thein und Stefan Kastner für die viele fleißige Arbeit im Vorfeld und im Hintergrund der Versammlung und bei den Mitgliedern des Awarenessteams Maximilian Wiesmann und Sophia Kastl für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Abschließend bedankt er sich bei allen Teilnehmenden für das rege Engagement.

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) bedankt sich sehr herzlich bei ihren Vorstandskolleg*innen.

TOP 12 Beschließung der Versammlung

Teresa Jetschina (BDKJ-Diözesanvorstand) beschließt die BDKJ-Diözesankonferenz 2024 um 11:11 Uhr.

Für das Protokoll

Lisa Lätari



Alexander Lechner

(BDKJ Diözesanvorsitzender)

Beschlussfähigkeit der BDKJ Diözesanversammlung 2024
8.-10.03.24, Jugendbildungsstätte



Festgestellt am
Datum: 08.03.2024 09.03.2024
Uhrzeit: 19:46 09:05

Stimmberechtigte KSV	Stimmen möglich	Anwesend	Anwesend
Aichach-Friedberg	1	1	1
Augsburg-Stadt	1		
Dillingen	1		
Donau-Ries	1		
Kaufbeuren	1	1	
Kempten	1	1	1
Landsberg am Lech	2	2	2
Lindau	1		
Memmingen-Unterallgäu	1		1
Neu-Ulm	1		
Neuburg-Schrobenhausen	2		2
Oberallgäu	1		1
Ostallgäu	2	2	2
Weilheim-Schongau	2	2	2
Summe	18	9	12

Stimmberechtigte MV	Stimmen möglich	Anwesend	Anwesend
CAJ	2	2	2
DPSG	4	4	4
KJG	4	4	4
KLJB	3	2	3
Kolpingjugend	2	2	2
KSJ	3	2	3
J-GCL-MF	1		
J-GCL-JM	1		
PSG	2	2	2
Summe	22	18	20

BDKJ Diözesanvorstand	Stimmen möglich	Anwesend	Anwesend
Vorstand	4	4	4
Summe	4	4	4

Es sind die Hälfte oder mehr (7) der RKSJ anwesend?		ja	ja
Sind 4 oder mehr Jugendverbände anwesend?		ja	ja
Die BDKJ Diözesanversammlung ist beschlussfähig?		ja	ja
Mit insgesamt	44	31	36
Für eine einfache Mehrheit sind		16	18
Für eine 2/3 Mehrheit sind		24	27

Beschluss Termin für die Diözesanversammlung 2026

Antragssteller

BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext

Die Diözesanversammlung möge beschließen, dass die Diözesanversammlung 2026 vom 13. bis 15. März 2026 stattfindet.

Beschluss der BDKJ Diözesanversammlung Augsburg 2024: Änderung der Geschäftsordnung

Die BDKJ Diözesanversammlung möge die als Anlage beigefügten Änderungen der Geschäftsordnung beschließen.

Darüber hinaus möge die BDKJ Diözesanversammlung Folgendes beschließen:

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Satzungsausschuss eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der BDKJ Geschäftsordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lassen.

Beschluss der BDKJ Diözesanversammlung Augsburg 2024: Änderung der Diözesanordnung

Die BDKJ Diözesanversammlung möge die als Anlage beigefügten Änderungen der Diözesanordnung beschließen.

Darüber hinaus möge die BDKJ Diözesanversammlung Folgendes beschließen:

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Satzungsausschuss eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der BDKJ Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lassen.

Beschluss der BDKJ Diözesanversammlung Augsburg 2024: Periodenprodukte auf BDKJ Veranstaltungen

Die Diözesanversammlung möge beschließen, dass Teilnehmer*innen künftig bei allen Veranstaltungen des BDKJ DV Augsburg sowie im Verbändehaus kostenlose Periodenprodukte zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen nach Möglichkeit biologisch und fair produziert sein. Des Weiteren sollen die Periodenprodukte einzeln verpackt sein, um hygienischen Standards zu entsprechen.

Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg wirkt darauf hin, in den Schulen des Schulwerks sowie in den Einrichtungen und auf den Veranstaltungen der Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendringe und des Bistums im Gebiet des Diözesanverbands kostenlose Periodenprodukte bereitzustellen. Für die Bereitstellung der Periodenprodukte sorgen die Veranstalter*innen bzw. die Träger*innen. Ein Instrument können Gespräche oder Anträge sein.

Beschluss der BDKJ Diözesanversammlung Augsburg 2024: Medienpädagogisches Angebot schaffen

Die Diözesanversammlung des BDKJ Augsburg möge beschließen, dass ab 2024 jährlich Weiterbildungen zu wechselnden medienpädagogischen Themen für Leiter*innen, bzw. Jugendliche und Interessierte angeboten werden sollen. Nach zwei Jahren soll eine Evaluation durch den Diözesanvorstand durchgeführt werden.

Die Themen sollen Jugendleitende im medienpädagogischen Bereich sensibilisieren, damit diese sprachfähig und handlungsfähig werden. Beispielsweise, wenn Kinder oder Jugendliche sich ihnen anvertrauen, weil sie negative Erfahrungen im Netz gemacht haben oder weil sie neue Trends oder Technologien wie KI im geschützten Rahmen der Jugendverbandsarbeit ausprobieren wollen.

Mögliche Themen können sein:

- Hate-Speech
- Verschwörungstheorien / Verschwörungserzählungen
- Cyber-Mobbing
- Cyber-Grooming
- Fake-News
- Deep-Fakes
- Künstliche Intelligenz
- Präsenz auf Social Media (für die Öffentlichkeitsarbeit)
- Etc.

Die Weiterbildungen sollen durch den BDKJ Diözesanvorstand verantwortet werden, wobei Bildungsreferent*innen und Ehrenamtliche der Jugendverbände und BDKJ Kreis- und Stadtverbände, ähnlich wie bei den Präventionsschulungen, bei Bedarf unterstützen. Den fachlichen Input sollen Medienpädagogische Fachstellen (JFF, MSA, Medienfachberatung der Bezirksjugendringe, etc.) zum jeweiligen Thema bringen.

Wahlprotokolle der BDKJ-Diözesanversammlung 2024

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Wahlen zum Diözesanvorstand

- Diözesanvorsitzende
- Diözesanvorsitzender
- Diözesanvorsitzende / geistliche Begleiterin

Sonstige Wahlen

- Diözesanausschuss
- Satzungsausschuss
- Stiftungsvorstand
- Delegation BezJR Schwaben
- Delegation BDKJ Landesversammlung
- Mitglieder des e. V.

Wahlprotokoll Diözesanvorsitzende

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Für das Amt der BDKJ-Diözesanvorsitzenden ist 1 Amt zu besetzen.

Wahlgang

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens haben sich folgende Personen beworben bzw. wurden vorgeschlagen und haben die Genehmigung des Bistums zur Kandidatur erhalten:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Wenderlein, Veronika	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	35	Ja	Ja

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein

Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.
Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Der Kandidat wurde mit 35 Stimmen von insgesamt 36 Stimmen gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.24


Vanessa Obermeier,


Raphael Heinze,


Maximilian Welser,


Florian Stadlmayr

Wahlprotokoll Diözesanvorsitzender

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Für das Amt des BDKJ-Diözesanvorsitzenden ist 1 Amt zu besetzen.

Wahlgang

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens haben sich folgende Personen beworben bzw. wurden vorgeschlagen und haben die Genehmigung des Bistums zur Kandidatur erhalten:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Lechner, Alexander	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein

Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.
Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Der Kandidat wurde mit 36 Stimmen von insgesamt 36 Stimmen gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.2024


Vanessa Obermeier,


Raphael Heinze,


Maximilian Welser,


Florian Stadlmayr

Wahlprotokoll Geistliche Begleiterin

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Für das Amt der Geistlichen Begleiterin im BDKJ-Diözesanverband ist 1 Amt zu besetzen.

Wahlgang

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens haben sich folgende Personen beworben bzw. wurden vorgeschlagen und haben die Genehmigung des Bistums zur Kandidatur erhalten:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Ettig, Monika	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein

Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.
Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Der Kandidat wurde mit 36 Stimmen von insgesamt 36 Stimmen gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.2024


Vanessa Obermeier,


Raphael Heinze,


Maximilian Welser,


Florian Stadlmayr

Wahlprotokoll Diözesanausschuss

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser, Florian Stadlmayr

Für den Diözesanausschuss sind 8 Ämter zu besetzen, davon

- 4 Personen aus den Kreis- und Stadtverbänden und
- 4 Personen aus den Jugendverbänden

Für die Regional-, Kreis- und Stadtverbände wurden folgende Personen vorgeschlagen

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Julia Pölöskei (Augsburg)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Christian Wüst (Donau-Ries)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Lukas Steinheber (Donau-Ries)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Jakob Tiedtke (Ostallgäu)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Kilian Welzmilller (Landsberg)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Elisabeth Schmid (Landsberg)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja

Für die Jugendverbände wurden folgende Personen vorgeschlagen

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Raphael Heinze (KLJB)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	35	Ja	Ja
Sophia Kastl (PSG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	35	Ja	Ja
Susanne Hummel (KSJ)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Lukas Steinheber (KLJB)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Max Welser (KjG)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Marcel Hass (CAJ)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein

Wahlgang:


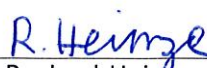


Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.

Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Alle gewählten Kandidierenden haben die Wahl angenommen und wurden somit gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.2024

Vanessa Obermeier

Raphael Heinze

Maximilian Welser

Florian Stadlmayr

Wahlprotokoll Satzungsausschuss

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Für den Satzungsausschuss ist 1 von 4 Ämtern zu besetzen, davon

- 1 Frau

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Eva-Maria Konrad (KLJB)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein

Wahlgang:





Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.

Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Die Kandidatin hat die Wahl angenommen und wurde somit gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.2024

Vanessa Obermeier Raphael Heinze Maximilian Welser Florian Stadlmayr

Wahlprotokoll Stiftungsvorstand

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

1 Mitglied ist von der DV zu wählen

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Thomas Ermisch (Kolpingjugend)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Max Welser (KjG)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Matthias Weber (DPSG)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein

Wahlgang:

Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.
Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Der Kandidat hat die Wahl angenommen und wurde somit gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.2024

Vanessa Obermeier

R. Heinze
Raphael Heinze

M. Welser
Maximilian Welser

F. Stadlmayr
Florian Stadlmayr

Wahlprotokoll Vertretung BezJR 2024

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Zu wählen sind 2 Personen, möglichst eine Frau und ein Mann

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Markus Geßler (Kaufbeuren)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Veronika Wenderlein (PSG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein


Wahlgang:

Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.
Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.


Wahlergebnis: Alle gewählten Kandidierenden haben die Wahl angenommen und wurden somit gewählt.


Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.24


Vanessa Obermeier


Raphael Heinze


Maximilian Welser


Florian Stadlmayr

Diözesanversammlung 2024

08.-10.03.24

Wahlprotokoll Vertretung BDKJ Landesversammlung 2024



Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Zu wählen sind 2 Personen, möglichst eine Frau und ein Mann

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Fabian Steinberger (ND/SOB)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Tobias Mairle (Kolpingjugend)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Simon Steinmayer (KLJB)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Lukas Steinheber (KLJB)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Elisabet Schmid (Landsberg)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Eva Maria Konrad (KLJB)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein

Wahlgang:

Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.

Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Alle gewählten Kandidierenden haben die Wahl angenommen und wurden somit gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 09.03.2024

Vanessa Obermeier R. Heinze M. Welser A. Stadlmayr
Raphael Heinze Maximilian Welser Florian Stadlmayr

Wahlprotokoll e. V. Mitglieder

Wahlausschuss: Vanessa Obermeier, Raphael Heinze, Maximilian Welser,
Florian Stadlmayr

Für den e. V. sind 14 Ämter zu besetzen

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

Name, Vorname	Zur Kandidatur bereit		Ja-Stimmen	Gewählt	Nimmt die Wahl an
Julia Pölöskei (Augsburg)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Cristian Wüst (Donau-Ries)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Elisabeth Schmid (Landsberg)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Raphael Heinze (KLJB)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Sophia Kastl (PSG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Cristian Öxler	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Julia Spanier	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Dominik Zitzler	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Teresa Jetschina	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Heike Müller	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Tobias Wolf	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Kilian Welzmilller (Landsberg)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Markus Geßler (Kaufbeuren)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Lukas Steinheber (KLJB)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja
Eva-Maria Konrad (KLJB)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	36	Ja	Ja

Personalbefragung hat stattgefunden Ja Nein

Personaldebatte hat stattgefunden Ja Nein



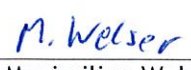

Wahlgang:

Der Wahlgang wurde geheim per Handzeichen durchgeführt.
Es wurde einzeln en bloc abgestimmt.

Wahlergebnis: Alle gewählten Kandidierenden haben die Wahl angenommen und wurden somit gewählt.

Für die Richtigkeit:

Babenhausen, 10.03.24

Vanessa Obermeier Raphael Heinze Maximilian Welser Florian Stadlmayr

9.2.a Änderung der Diözesanordnung - ANLAGE

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

39 Name, Organisation, Mitgliedschaft

40

41 §1 Organisation

- 42 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese
43 Augsburg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen
44 gebildet.
- 45 2. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Augsburg ein
46 privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich der
47 Aufsicht des Bischofs von Augsburg.
48

49 §2 Name, Verbandszeichen

- 50 1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
51 Jugend, Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband
52 Augsburg“.
- 53 2. Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg
54 führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-
55 /Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ Kreis-/Stadtverband N.N.“.
- 56 3. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit
57 einem dementsprechenden Namenszusatz.
- 58 4. Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung
59 verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur
60 die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind
61 berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen
62 Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die
63 Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.
64

65 §3 Jugendverbände

- 66 1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,
67 katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder,
68 Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und
69 Mitarbeiter freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die
70 Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der
71 Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und
72 verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger
73 Menschen zum Ausdruck.
- 74 2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische,
75 pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und
76 Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und
77 Mitarbeiter durch.
78

79 §4 Gliederungen

- 80 1. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der
81 Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der
82 Diözese Augsburg (§§10-17).

- 83 2. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale
84 Gliederung Kreis- und Stadtverbände. Die regionale Gliederung
85 des BDKJ Augsburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände
86 und weiteren Gliederungen des BDKJ auf dem Gebiet des
87 jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes. (§§18-21).
- 88 3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände
89 auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der
90 entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- 91 4. Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht,
92 kann diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss
93 die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Diözesanverbands
94 Augsburg übertragen werden.
95 Soweit in einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur
96 ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem
97 Einverständnis vom BDKJ Diözesanausschuss die Wahrnehmung
98 von Aufgaben des BDKJ Kreis- oder Stadtverbandes übertragen
99 werden.

§5 Jugendorganisationen

- entfällt -

§6 Mitgliedschaft

- 106 1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren
107 Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
- 108 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 - 109 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen
110 des BDKJ Diözesanverband Augsburg,
 - 111 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht
112 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - 113 4. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - 114 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen
115 werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten
116 Mindestgröße
117 und
 - 118 6. Entrichtung eines Beitrages.
119 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und
120 die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ
121 werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der
122 Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung
123 beschlossen.
- 124 2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ
125 Diözesanverband Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz
126 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 127 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht
128 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ
129 Diözesanverband Augsburg ausspricht,
130 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
131 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung
132 und
133 4. die Tätigkeit in wenigstens drei Kreis-/Stadtverbänden und
134 mindestens 30 natürlichen Personen als Mitglieder im
135 Diözesangebiet.
- 136 3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden
137 erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens
138 5 Mitgliedern.
- 139 4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen,
140 haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ
141 Diözesanverband Augsburg. Jugendverbände, die einen über
142 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der
143 von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag der
144 Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben
145 Stimmrecht in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
- 146 5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand
147 der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die
148 Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.
- 149
150

151 §7 Aufnahme

- 152 1. Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der
153 Mitgliedschaft nach §6 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der
154 Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der
155 Jugendverbände und für die regionale Gliederung von der jeweiligen
156 Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
157 abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert
158 kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die
159 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- 160 2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die
161 Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden
162 Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in
163 einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- 164 3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der
165 Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die
166 Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den
167 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- 168 4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der
169 regionalen Gliederung bedarf der Zustimmung des
170 Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann
171 die regionale Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.

- 172 5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den
173 Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ
174 erwerben. Dies ist im Aufnahme-beschluss zu dokumentieren. Der
175 jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen
176 Aufnahmebeschluss.
- 177 6. Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende
178 Jugendverbände an:
- 179 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 - 180 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 - 181 3. DJK Sportjugend
 - 182 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-
183 JM)
 - 184 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen
185 (GCL-MF)
 - 186 6. Katholische junge Gemeinde (KjG)
 - 187 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
 - 188 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 - 189 9. Kolpingjugend
 - 190 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- 191 7. Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDKJ Bundes-
192 und BDKJ Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.
193 Der BDKJ Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller
194 Jugendverbände im Gebiet der Diözese Augsburg.

195 §8 Ruhen der Mitgliedschaft

- 196 1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine
197 Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen
198 oder weiteren Gliederungen ruhen lassen.
- 199 2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des
200 BDKJ Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder
201 weiteren Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die
202 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen
203 Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der
204 Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu
205 setzen.
- 206 3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des
207 betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und
208 dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- 209 4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.
- 210 5.
- 211

212 §9 Ende der Mitgliedschaft

- 213 1. Die Mitgliedschaft endet durch
- 214

- 215 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des
216 Jugendverbands zum 31.12. des Jahres,
217 2. Auflösung des Jugendverbands
218 oder
219 3. Ausschluss.
220 2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden
221 Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines
222 Jugendverbands oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer
223 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen
224 werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn
225 dieser bzw. diese
226 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
227 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
228 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt
229 oder
230 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht
231 wahrgenommen hat.
232 3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung
233 nach §6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ
234 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in
235 den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen
236 Gliederung des betroffenen Jugendverbands dies innerhalb von drei
237 Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der
238 jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
239 4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im
240 Bundesgebiet, die regionale Versammlung kann Jugendverbände des
241 BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese, die Versammlung einer
242 weiteren Gliederung kann Jugendverbände des BDKJ im
243 Bundesgebiet, in der Diözese und in der regionalen Gliederung nicht
244 ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
245 5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den
246 regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand
247 informiert den Bundes- und Landesvorstand über das Ende der
248 Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband, in den
249 regionalen und den weiteren Gliederungen.

251 **Der BDKJ in der Diözese Augsburg**

252 **§10 Organe**

253 Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind

- 254
- 255 1. die Diözesanversammlung (§11),
 - 256 2. der Diözesanausschuss (§12),
 - 257 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (§13),
 - 258 4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (§14)
- 259

260 und
261 5. der Diözesanvorstand (§15).
262 Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz
263 zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme
264 ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation
265 ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen und
266 Beschlüssen. Näheres zur Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort regelt
267 die Geschäftsordnung.

268

269 §11 Diözesanversammlung

270 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
271 BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die
272 gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ
273 Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr
274 obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und
275 Inhalte des BDKJ Diözesanverband Augsburg.

276 Dies sind insbesondere

- 277 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
- 278 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
279 Jugendverbänden in den BDKJ Diözesanverband Augsburg,
- 280 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in
281 Kreis- und Stadtverbände,
- 282 4. die Wahl des Diözesanausschusses,
- 283 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 284 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des
285 Diözesanvorstandes,
- 286 7. die Wahl der Mitglieder des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V.,
- 287 8. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Sitzungsausschuss
288 und
- 289 9. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.

290 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 291 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, nach §6
292 Absatz 4 Satz 2,
- 293 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis- und Stadtverbände
294 und
- 295 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

296 3. Jeder stimmberechtigte Jugendverband nach §6 Absatz 4 Satz 2 wird
297 durch mindestens ein, höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. Die
298 Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für
299 die Vertretung der Jugendverbände fest.

300 Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch
301 zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Kreis- und
302 Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Kreis-
303 und Stadtverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch
304 besetzt werden.

- 305 4. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
306 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der
307 Diözesanvorstände oder -leitungen der Jugendverbände nach §6
308 Absatz 4 Satz 2,
309 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und
310 Stadtvorstände,
311 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach
312 §6 Absatz 4 Satz 1,
313 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht
314 stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
315 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
316 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
317 Diözesanstelle,
318 7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum
319 Augsburg,
320 8. der Diözesanjugendpfarrer,
321 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz
322 des
323 Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg,
324 10. die Vertreterinnen oder der Vertreter des BDKJ im
325 Bezirksjugendring Schwaben,
326 11. der BDKJ-Bundesvorstand,
327 12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern,
328 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im
329 Kirchenkreis Schwaben,
330 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes
331 Schwaben
332 und
333 15. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und
334 Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
- 335 5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in
336 Textform einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal
337 jährlich. Die Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher
338 unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die
339 Diözesanversammlung ist öffentlich.
- 340 6. Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen
341 und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der
342 Diözesanversammlung und den unter Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 genannten
343 Mitgliedern statt.
- 344 7. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des
345 Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der
346 Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe
347 der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung
348 dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 349 8. Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393

§12 Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
Ausgenommen sind
 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten
und
 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 8 von der Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 4 Personen werden auf getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und aus den Mitgliedern der stimmberechtigten Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 gewählt.
Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.
3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und Stadtverbände,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,
 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle,
 6. der Diözesanjugendpfarrer
und
 7. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
4. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.
5. Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§13 Diözesankonferenz der Jugendverbände

1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem

- 394 Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und
395 beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das
396 Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen.
397 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- 398 1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden
399 im Diözesangebiet,
 - 400 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der
401 Jugendverbände für die Diözesanversammlung
402 und
 - 403 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die
404 Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- 405 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der
406 Jugendverbände sind
- 407 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der
408 Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2
409 und
 - 410 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 411 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
- 412 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen
413 oder
414 -vorstände der Jugendverbände nach Absatz 6 Absatz 4 Satz 2,
 - 415 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - 416 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden
417 Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,
 - 418 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
419 Diözesanstelle,
 - 420 5. der Diözesanjugendpfarrer
421 und
 - 422 6. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und
423 Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
- 424 4. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände
425 einladen.
- 426 5. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in
427 Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.
428 Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände
429 verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der
430 Jugendverbändekonferenz.
- 431 6. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus
432 einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz
433 sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus
434 unterschiedlichen Verbänden stammen.
- 435 7. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der
436 Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.
437

§14 Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände

1. Die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreis- und Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden,
 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis- und Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Kreis- und Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände sind
 1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtverbände bzw. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis-/Stadtverbandes, wenn der Kreis-/Stadtverband nicht besetzt ist und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände sind
 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtverbände,
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstellen im Bistum Augsburg,
 5. der Diözesanjugendpfarrer und
 6. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
4. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände einladen.
5. Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände.
6. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Kreis-/Stadtverbänden stammen.

483 7. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der
484 Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

485

486 §15 Diözesanvorstand

487

1. Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine
488 Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner
489 Organe.

490

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

491

1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche,
492 Gesellschaft und Staat,
- 493 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in
494 der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
- 495 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den
496 Kreis-/Stadtverbänden,
- 497 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
- 498 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft
499 Bayern,
- 500 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
501 Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die
502 Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
- 503 7. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring
504 Schwaben,
- 505 8. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Laienvertretungsgremien
506 in der Diözese Augsburg,
- 507 9. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen,
508 Tagungen und Aktionen,
- 509 10. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der
510 Diözesanversammlung
511 und
- 512 11. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Augsburg.

513

2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind

514

1. zwei Frauen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene
515 theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt,
516 und

517

2. zwei Männer, von denen einer Priester ist.

518

519

Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine,
520 wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden können
521 Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die
522 Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende
523 bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der
524 Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.

525

526

3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung
527 für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen
528 Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom
529 Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die

530 Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit
531 theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.
532 4. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche an
533 Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die Einsetzung
534 dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses. Ausgenommen von
535 den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts, das dem
536 gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des
537 Rechenschaftsberichtes (Absatz 1 Ziffer 10) als auch die Leitung der
538 Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Augsburg (Absatz 1 Ziffer 11) sind
539 nicht delegierbar.

540
541
542

§16 Ausschüsse

- 543 1. Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung
544 ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der
545 Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu
546 berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den
547 Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der
548 Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den
549 Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
550 2. Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein,
551 deren Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:
552 1. Sitzungsausschuss
553 und
554 2. Wahlausschuss.
555 3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
556

557
558

§17 Diözesanstelle

559 Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das
560 Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.
561 Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet
562 mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.
563

564
565

Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung

§18 Regionale Gliederung

- 566 1. Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen
567 Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien
568 Städte. Der BDKJ in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und
569 Stadtverbände:
570 1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg, bestehend aus den
571 Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau,
572 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
573 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries, bestehend aus den Landkreisen
574 Donau-Ries und Ansbach,

- 575 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen, bestehend aus den
576 Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Pfaffenhofen
577 und der Stadt Ingolstadt,
578 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm, bestehend aus den Landkreisen Neu-
579 Ulm und Günzburg,
580 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech, bestehend aus den
581 Landkreisen Landsberg am Lech und Fürstenfeldbruck,
582 7. BDKJ Kreisverband Lindau,
583 8. BDKJ Kreisverband Memmingen-Unterallgäu, bestehend aus der
584 Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu,
585 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,
586 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,
587 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau, bestehend aus den
588 Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen,
589 Garmisch-Partenkirchen und Starnberg,
590 12. BDKJ Stadtverband Augsburg, bestehend aus der Stadt Augsburg
591 und dem Landkreis Augsburg-Land,
592 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren
593 und
594 14. BDKJ Stadtverband Kempten.
- 595 2. Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese
596 trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21
597 folgende Regelungen:
- 598 1. Die Organisation des Kreis-/Stadtverbandes,
 - 599 2. die Bestimmung der Organe des Kreis-/Stadtverbandes und deren
600 Aufgaben,
 - 601 3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen,
602 z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.
- 603 3. Die Kreis-/Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung
604 des Diözesanvorstandes.

605 **§19 Organe**

606 Die Organe des Kreis-/Stadtverbandes sind

- 607 1. die Kreis-/Stadtversammlung (§20)
- 608 und
- 609

610 der Kreis-/Stadtvorstand (§21).

611 **§20 Kreis-/Stadtversammlung**

- 612 1. Die Kreis-/Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ
613 des Kreis-/Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden
614 Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ
615 Kreis-/Stadtverbandes.

616 Ihre Aufgaben sind

- 617 1. die Beschlussfassung über die Kreis-/Stadtordnung,
618

- 619 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
620 Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,
621 3. die Wahl des Kreis-/Stadtvorstandes,
622 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis-
623 /Stadtvorstandes,
624 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht
625 und
626 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.
- 627 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind
628 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach §6
629 Absatz 4 Satz 2 in der regionalen Gliederung mit jeweils
630 mindestens einer Stimme,
631 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes,
632 sowie
633 3. Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Gliederungen.
- 634 3. Die Kreis-/Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der
635 stimmberechtigten Mitglieder.
- 636 4. Beratende Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind
637 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden
638 Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,
639 2. der Diözesanvorstand,
640 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen
641 Jugend-stelle
642 und
643 4. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und
644 Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
- 645 5. Die Kreis-/Stadtversammlung wird vom Kreis-/Stadtvorstand in
646 Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter
647 Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt
648 mindestens einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer
649 Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der
650 Antragsteller zwei Wochen vor der Kreis-/Stadtversammlung dem
651 Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.

652 §21 Kreis-/Stadtvorstand

- 653 1. Die Aufgaben des Kreis-/Stadtvorstandes sind
654 1. die Leitung des Kreis-/Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und
655 Veranstaltungen,
656 2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen,
657 3. die Vertretung des Kreis-/Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und
658 Staat,
659 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
660 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ
661 im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet
662

- 663 und
664 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
665 Jugendarbeit in der Region.
- 666 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes sind mindestens
667 zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die
668 durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und
669 ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung
670 nehmen der Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene
671 Kompetenz besitzt, wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann,
672 der durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und
673 ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können
674 Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein
675 sollen.
- 676 Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn
677 für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung
678 steht. Der Kreis-/Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Die
679 Amtszeit, das Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der
680 Geistlichen Verbandsleitung regelt die Kreis-/Stadtordnung.

681

682

683 **Weitere Gliederungen des BDKJ**

684 **§22 Einrichtung**

685 Innerhalb eines Kreis-/Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ
686 zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer
687 eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des
688 jeweiligen Kreis- Stadtverbandes.

689

690 **§23 Aufgaben und Organisation**

- 691 1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die
692 Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
- 693 2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete,
694 demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben
695 sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.
- 696 3. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung
697 geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der
698 Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die
699 Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere
700 Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die
701 Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten. Die Ordnung
702 und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Kreis-
703 /Stadtvorstands.

704

705

706 **§24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung**

- 707 1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in
708 seiner weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die
709 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden
710 in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der
711 Aufgaben nach §23 Absatz 1. Soweit die Ordnung einen Vorstand
712 vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die
713 Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der
714 Versammlung.
- 715 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner
716 weiteren Gliederung sind
- 717 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der
718 BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4
719 Satz 2
720 und
 - 721 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
- 722 3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren
723 Gliederung sind
- 724 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung
725 bestehenden Jugendverbänden nach §6 Absatz 4 Satz 1
726 und
 - 727 2. der Kreis-/Stadtvorstand.
- 728 4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt
729 mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand
730 vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für
731 ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt
732 sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat
733 drei Wochen vor ihrem Tagungs-termin in Textform unter Angabe einer
734 vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

735 **§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung**

- 736 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind
- 737 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung,
 - 738 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren
739 Gliederung,
 - 740 3. die Mitwirkung im Kreis-/Stadtverband
741 und
742 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung
743 und der Organe des BDKJ im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in
744 Bayern und im Bund.
- 745 2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern.
746 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen
747 Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das
748 Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein
749

- 750 Mann zu wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer, die
751 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
- 752 3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche
753 Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ
754 Gliederung.

755 **Schlussbestimmungen**

756 **§26 Rechts- und Vermögensträger**

- 757 1. Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverband Augsburg ist
758 der gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der
759 Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die
760 Mitglieder des Diözesanausschusses.
- 761 2. Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen
762 Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und
763 ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses
764 Abschnittes der Diözesanordnung.

765 **§27 Arbeitsverträge**

766 Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit
767 als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt
768 er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes
769 im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in
770 ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem
771 BDKJ Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden
772 Arbeitsverträge. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am
773 gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der
774 Katholischen Kirche.

775 **§28 Gemeinnützigkeit**

- 776 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
777 Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
778 Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der
779 Jugendhilfe.
- 780 2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
781 Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und
782 Jugend-seelsorge des Bund der Deutschen Katholischen Jugend. Als
783 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der
784 Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- 785 3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der
786 erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke.
787 Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgen ausschließlich zur
788 Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte
789 Körperschaften.
- 790 4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
791 eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 795 5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
796 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in
797 ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus
798 Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht
799 steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus
800 finanzierte Leistungen.
- 801 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes
802 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
803 werden.
- 804 7. Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder Wegfall der
805 steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ
806 Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich
807 für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
808 sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 809

810 §29 Abstimmungsregeln

- 811 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
812 soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes
813 bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als
814 abgegeben; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 815 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf
816 sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
817 Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten
818 Mitglieder.
819 Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei
820 Dritteln der abgegebenen Stimmen.
821 Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg entscheidet die
822 Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 823 3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende
824 Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 825 4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes
826 vorgesehen werden.
- 827

828 §30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 829 1. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des
830 Diözesanbischofs und des BDKJ Bundesvorstandes, der nach Beratung
831 durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.
- 832 2. Die Diözesanordnung tritt
833 nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 09.03.2024 mit der
834 Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom **XX.XX.2024** und der
835 Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom **XX.XX.2024** in Kraft.
- 836 3. Die Kreis- und Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum
837 31.12.2022 an die geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung

838
839

anpassen. Ansonsten verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ
Diözesanverband Augsburg.

9.3.a Änderung der Geschäftsordnungen - ANLAGE

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung

in der von der Diözesanversammlung am 13.03.2021 beschlossenen Fassung

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese
keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die
Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

1. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung
oder
2. die Hälfte der stimmberechtigten Jugendverbände
oder
3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Kreis-/Stadtverbände

in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesan-
ausschuss beschlossen.

§4 Vorbereitung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die
Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm
einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes
sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim
Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg
einzureichen.

- 31 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre
32 Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem
33 Diözesanvorstand zu.

34 **§5 Einladung**

- 35 1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin
36 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand
37 eingeladen.
38
39 2. Die Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort ist möglich, sofern in der
40 Einladung angegeben.
41
42 3. Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der
43 Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen,
44 insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse
45 und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Jugendverbände, Kreis-
46 /Stadtverbände und die weiteren beratenden Mitglieder der
47 Diözesanversammlung zu versenden.

48 **§6 Stellvertretung**

49 Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die
50 Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen
51 Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist
52 nicht zulässig.

53 **§7 Leitung**

- 54 1. Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem
55 Diözesanvorstand.
56
57 2. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der
58 Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

59 **§8 Beginn der Beratungen**

- 60 1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in
61 nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
62 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
63 und
64 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
65 und
66 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen
67 Diözesanversammlung.
68
69 2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4 Absatz 1),
70 können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der
71 anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
72
73 3. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der
74 Reihenfolge umgestellt werden.
75

76 §9 Öffentlichkeit

77 Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag
78 aufgehoben werden.

79 §10 Beratungsordnung

- 80 1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 81 2. Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge
82 jederzeit das Wort.
- 83 3. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- 84 4. Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach
85 einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 86 5. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über
87 den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher
88 Mehrheit.
89

90 §11 Anträge zur Geschäftsordnung

- 91 1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese
92 Anträge sind sofort zu behandeln.
- 93 2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang
94 der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 - 95 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
 - 96 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 97 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 98 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - 99 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
 - 100 6. Antrag auf Nichtbefassung,
 - 101 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige
102 Organ,
 - 103 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - 104 9. Antrag auf Beratung bzw. Wiederaufnahme eines
105 Tagesordnungspunktes,
 - 106 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
 - 107 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 108 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 109 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 110 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 111 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 - 112 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 - 113 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
114 18. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- 115 3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
116 Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort
117 abzustimmen. Bei Anträgen nach Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung
118 gemäß §14 zu verfahren.
119

- 120 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden,
121 wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
122 der Diözesanversammlung zustimmen.
123

124
125

§12 Persönliche Erklärung

126 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
127 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung
128 oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung
129 schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird
130 Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht
131 wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die
132 Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet
133 nicht statt.

134

§13 Beschlussfähigkeit

- 135 1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
136 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Jugendverbände und
137 mindestens die Hälfte der Kreis-/Stadtverbände im Versammlungsraum
138 anwesend sind. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende
139 Mitgliedschaften unberücksichtigt.
140
141 2. Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Ziffer 1 festgestellte
142 Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden
143 kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
144 Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die
145 Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
146
147 3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über
148 Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit
149 wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen
150 nicht mehr vorgenommen werden.
151
152 4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder
153 vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug
154 auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne
155 Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der
156 Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese
157 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§14 Anträge und Abstimmungsregeln

- 158 1. Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der
159 Diözesanversammlung, den Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbänden sowie
160 den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
161
162 2. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden
grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist

- 163 auf Antrag geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der
164 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist
165 namentlich abzustimmen.
- 166 3. Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt
167 werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden
168 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung
169 aufgenommen werden.
- 170 4. Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest
171 gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die
172 Sitzungsleitung, welches der weitest gehende Antrag ist.
- 173 5. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt
174 abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die
175 Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag
176 gestimmt haben.
- 177 6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet
178 es.
- 179

180 §15 Wahlen

- 181 1. Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf
182 Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine
183 Gegenrede erhebt.
- 184 2. Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich
185 für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
- 186 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen
187 vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der
188 Diözesanversammlung,
 - 189 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - 190 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - 191 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
 - 192 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach
193 ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
 - 194 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und
195 Anstellungsfragen,
 - 196 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 - 197 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die
198 eingegangenen Wahlvorschläge.
- 199 3. Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -
200 vorstände der Jugendverbände sowie die Kreis-/Stadtvorstände machen.
- 201 4. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung
202 sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
- 203 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und
204 Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
 - 205 2. Schließen der Wahllisten.
206 Die Wahllisten für den Diözesanvorstand werden fünf Wochen vor der
207 Wahlversammlung geschlossen.

- 208 3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.
209 Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der
210 Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden,
211 vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung
212 wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.
213 Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über
214 die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
- 215 4. Personaldebatte.
216 Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet grundsätzlich, bei anderen
217 Wahlen auf Antrag, eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte
218 ist vertraulich.
- 219 5. Wahlen zum Diözesanvorstand:
220 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung
221 durchgeführt.
222 2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen
223 Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind
224 alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der
225 Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute
226 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
227 3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die
228 erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer
229 Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die
230 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
231 4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der
232 Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer
233 Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte
234 eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden
235 Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung
236 der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von
237 Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge
238 erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
239 Stimmen auf sich vereinigt.
- 240 6. Sonstige Wahlen:
241 1. Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang
242 statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes
243 stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele
244 Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. Gewählt sind die
245 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
246 2. Bei der Wahl zu den Mitgliedern des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V.
247 finden Nachwahlen statt. Näheres regelt die Satzung des BDKJ in der
248 Diözese Augsburg e.V.

249 **§16 Anfertigung des Protokolls**

250 Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom
251 Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die
252

253 Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut
254 mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift
255 abgegebenen Erklärungen.

256

257 **§17 Versenden des Protokolls**

- 258 1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von
259 zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann
260 gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch erhoben
261 werden.
- 262 2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung
263 über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss
264 entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter Absatz 1 genannten Frist
265 ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

266

267 **§18 Ältestenrat**

268 Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der
269 Jugendverbände und der Kreis- und Stadtverbände. Er entscheidet abschließend
270 über die Auslegung der Geschäftsordnung.

271

272 **§19 Konferenzen und Ausschüsse**

273 Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die
274 Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände können sich eine eigene
275 Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ
276 Diözesanverbandes Augsburg.

277

278 **§20 Ausschüsse**

- 279 1. Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie
280 arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens
281 zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
- 282 2. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein
283 Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des
284 Satzungsausschusses.
- 285 3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied
286 des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- 287 4. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet
288 ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die
289 Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl
290 von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende
291 Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist,
292 kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder
293 nachbenennen.
- 294 5. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- 295 6. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
- 296 7. Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.

297 8. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die
298 Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

299

300 **§21 Inkrafttreten**

301 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom
302 **XX.03.2024** in Kraft.